

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



16.077 n OR. Aktienrecht (Entwurf 2)

Zusatzbericht der Kommission für Rechtsfragen vom 3. September 2019

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) hat am 3. September 2019 den indirekten Gegenvorschlag ([16.077](#), Entwurf 2) zur Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" ([17.060](#)) verabschiedet. Im vorliegenden Bericht werden diejenigen Bestimmungen des indirekten Gegenvorschlags erläutert, welche die RK-S gegenüber ihrem Antrag und Bericht vom 19. Februar 2019 abgeändert oder neu eingefügt hat.

Anträge der Kommission

Siehe Anträge der Kommission sowie der Minderheiten auf der [Fahne 16.077, Entwurf 2](#).

Berichterstattung: Engler (d).

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Robert Cramer

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Erläuterungen zu den einzelnen Anträgen der Kommission



1 Ausgangslage

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) hat am 19. Februar 2019 den vom Nationalrat am 14. Juni 2018 im Rahmen der Aktienrechtsrevision ([16.077](#), Entwurf 2) beschlossenen [indirekten Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative](#) mit Änderungen mit 6 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen. Am 12. März 2019 ist der Ständerat mit 22 zu 20 Stimmen nicht auf den indirekten Gegenvorschlag eingetreten.

Am 13. Juni 2019 hat der Nationalrat mit 109 zu 69 Stimmen bei 7 Enthaltungen beschlossen, am indirekten Gegenvorschlag festzuhalten.

Am 12. August 2019 ist die RK-S mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung auf den indirekten Gegenvorschlag eingetreten und hat die Verwaltung gestützt auf verschiedene Anträge mit weiteren Abklärungen beauftragt. Die RK-S hat an ihrer Sitzung vom 3. September 2019 die Detailberatung des indirekten Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative abgeschlossen. Sie beantragt mit 7 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung, den Gegenentwurf in der Gesamtabstimmung anzunehmen.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Anträgen der Kommission

Es werden in den nachfolgenden Ausführungen nur die Bestimmungen des indirekten Gegenentwurfs erläutert, welche die RK-S gegenüber ihrem Beschluss vom 19. Februar 2019 abgeändert oder neu eingefügt hat.

Wenn nichts vermerkt ist, gelten die Erläuterungen des [Zusatzberichts der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 18. Mai 2018](#) und des [Berichts der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats vom 19. Februar 2019](#) weiter.

2.1 Haftungsausschluss; Subsidiaritätsregel

2.1.1 Art. 55a Abs. 4 E-OR

Der Haftungsausschluss nach Artikel 55a Absatz 4 E-OR wurde präzisiert. Demnach begründet Art. 55a E-OR keine Haftung "für das Verhalten von Dritten, mit denen das Unternehmen oder ein von ihm kontrolliertes Unternehmen eine Geschäftsbeziehung hat." Mit dieser Formulierung wird nun ausdrücklich auch die Haftung aufgrund von Geschäftsbeziehungen der *kontrollierten Unternehmen mit Dritten* ausgeschlossen.

2.1.2 Art. 55a Abs. 6 E-OR

Mit der Streichung dieser Norm entfällt die "Subsidiaritätsregel" und damit eine Erschwernis für Klagen gegen die Muttergesellschaft in der Schweiz. Nach der – gestrichenen – "Subsidiaritätsregel" von Artikel 55a Absatz 6 E-OR hätte das kontrollierende Mutterunternehmen in der Schweiz mit einer Haftungsklage erst dann belangt werden können, wenn entweder (a) das kontrollierte Unternehmen im Ausland in Konkurs geraten ist bzw. Nachlassstundung erhalten hat, oder (b) glaubhaft gemacht worden wäre, dass die Rechtsverfolgung im Ausland gegen das kontrollierte Unternehmen erheblich erschwert ist. Die Subsidiaritätsregel hätte die Haftung höchstwahrscheinlich eingeschränkt.



2.2 Sorgfaltsprüfungspflicht; Verweis auf Haftung

2.2.1 Art. 716a^{bis} Abs. 2 E-OR

Gegenstand der Sorgfaltsprüfung sind nach Artikel 716a^{bis} Absatz 2 E-OR in der von der RK-S angenommenen Fassung die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit "aufgrund von Beziehungen mit Geschäftspartnern oder weiteren Personen oder Einrichtungen, ob privat oder staatlich." Dabei soll sich "die Sorgfaltsprüfung auf Auswirkungen" beschränken, "die unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder den Dienstleistungen des Unternehmens verbunden sind." Das Vorhandensein einer Geschäftsbeziehung allein genügt somit nach dieser Norm nicht. Diese Präzisierung der Sorgfaltsprüfungspflicht auf die Auswirkungen, welche "unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens" verbunden sind, orientiert sich am Wortlaut der OECD-Leitsätze bzw. UNO-Leitprinzipien.

2.2.2 Art. 716a^{bis} Abs. 7 E-OR

Gemäss dem ersten Satz dieser Bestimmung geht es in jedem Fall nur um die Haftung der *Gesellschaft*, nicht auch um die persönliche Verantwortlichkeit der Organe, was man aufgrund der systematischen Einordnung der Norm bei den unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats *prima vista* vielleicht annehmen könnte. Zudem wird klargestellt, dass sich eine Haftung der Muttergesellschaft für Rechtsverletzungen der Tochtergesellschaft nur nach Massgabe von Artikel 55a E-OR ergeben kann.

Im zweiten Satz von Art. 716a^{bis} Abs. 7 E-OR wird der Ausschlusses der Haftung für Geschäftsbeziehungen mit Dritten erwähnt bzw. wiederholt. Im Grundsatz ist der Ausschluss bereits in Art. 55a Abs. 4 E-OR enthalten.

2.3 Schaffung eines besonderen Schlichtungsverfahrens beim Nationalen Kontaktpunkt (NKP) für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

2.3.1 Vorbemerkungen

Der besonderen Natur von Streitigkeiten aus Ansprüchen gegenüber einem Unternehmen, die sich aus der im indirekten Gegenentwurf vorgesehenen zivilrechtlichen Haftung (Artikel 55a E-OR) und ihrer spezifischen Komplexität mit Bezug auf die massgebenden und anwendbaren Sorgfaltspflichten im internationalen Kontext soll prozessual Rechnung getragen werden: Vor einem gerichtlichen Verfahren soll jede Möglichkeit einer einvernehmlichen Streitbeilegung unter Beizug einer unabhängigen und sachkompetenten Schlichtungsinstanz genutzt werden. Dazu beantragt die Kommission mit 7 zu 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen, ein besonderes Schlichtungsverfahren einzuführen. Dadurch sollen Streitigkeiten aus Ansprüchen gegenüber einem Unternehmen gemäss Artikel 55a E-OR wenn immer möglich bereits im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahren einvernehmlich gelöst werden. Damit wird der direkte Weg vor ein Gericht einschränkt und soll auch die verschiedentlich befürchtete Zunahme von Gerichtsverfahren zulasten der Unternehmen verhindert werden. Nach Ansicht der Kommission wird damit faktisch das gleiche Ziel verfolgt wie mit der ursprünglich vorgesehenen, aber wieder verworfenen Subsidiarität (vgl. dazu vorne Ziff. 2.1.2).

Angesichts seiner besonderen Stellung, aber auch seiner allseits anerkannten Expertise im Bereich der Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und damit im Bereich der massgeblichen Sorgfaltspflichten schlägt die Kommission den bestehenden Nationalen Kontaktpunkt (NKP) für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen als zuständige besondere Schlichtungsbehörde für diese Streitigkeiten vor. Dieser Nationale Kontaktpunkt (NKP) soll damit über seine bisherigen Aufgaben hinaus erweitert und soweit nötig angepasst werden, womit auch eine Stärkung seiner Bedeutung und insbesondere seiner Unabhängigkeit einhergehen sollen.



Eine Minderheit (HEFTI, RIEDER, SCHMID MARTIN, CARONI, VONLANTHEN) beantragt den Verzicht auf die Schaffung eines besonderen Schlichtungsverfahrens für Streitigkeiten aus Ansprüchen gegenüber Unternehmen nach der vorgesehenen zivilrechtlichen Haftung gemäss Artikel 55a E-OR. Weil sie diese spezifische Haftungsregelung von Artikel 55a E-OR ablehnt, erachtet sie in der Konsequenz auch ein besonderes Schlichtungsverfahren ab. Es kämen demnach wie bei den meisten übrigen Zivilklagen das ordentliche Schlichtungsverfahren und die ordentlichen Schlichtungsbehörden (Friedensrichterämter) zum Zuge.

2.3.2 Nationaler Kontaktpunkt (NKP) als besondere Schlichtungsbehörde, Artikel 3 Absatz 2 E-ZPO

In einem neuen Artikel 3 Absatz 2 E-ZPO wird für das vorzusehende besondere Schlichtungsverfahren nach Artikel 212a E-ZPO (vgl. dazu Ziff. 2.7.4 nachfolgend) eine besondere Schlichtungsbehörde des Bundes vorgesehen. Dabei handelt es sich innerhalb der sonst den Kantonen obliegenden Gerichtsorganisation (Art. 3 ZPO) um eine vorbehaltene besondere Bundesschlichtungsbehörde. Dafür bezeichnet der Bundesrat den bestehenden Nationalen Kontaktpunkt (NKP) für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Gleichzeitig wird festgehalten, dass dieser Nationale Kontaktpunkt (NKP) seine Aufgaben zukünftig als unabhängige Kommission ausführt, womit dieser gegenüber heute klar gestärkt werden soll. Nach geltendem Recht ist der NKP eine vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) geführte Einheit der Verwaltung. Die weitere Regelung der Organisation der Schlichtungsbehörde und deren Aufsicht erfolgt im Rahmen entsprechender Ausführungsbestimmungen durch den Bundesrat. Bewusst wird auf die weitere Regelung der Einzelheiten, wie etwa einer Spezifikation der Anzahl Mitglieder der Schlichtungsbehörde, ihrer Amtsdauer oder Qualifikation abgesehen, um mehr Flexibilität und Raum für kosteneffiziente Lösungen (etwa bei kleinem Streitwert) zu ermöglichen. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen erfolgen sinnvollerweise in der bestehenden und zu ändernden bzw. ergänzenden NKPV-OECD. Davon unberührt bleibt das heutige Mandat des NKP nach Massgabe der OECD-Regelungen, was für die Zukunft möglicherweise eine Art "Zweikammersystem" ratsam machen könnte. Entsprechend ist sich die Kommission des Anpassungsbedarfs des NKP und auch der damit verbundenen Kostenfolgen bewusst.

2.3.3 Verfahren vor einziger kantonaler Instanz, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe j E-ZPO

Streitigkeiten aufgrund von Artikel 55a E-OR sollen, sofern das vorgesehene obligatorische Schlichtungsverfahren vor dem Nationalen Kontaktpunkt (NKP) nicht zu einer einvernehmlichen Erledigung führt, nach Ansicht der Kommission vor einer einzigen kantonalen Instanz geführt werden. Dafür sprechen primär prozessökonomische Überlegungen. Die besondere Komplexität solcher Streitigkeiten im Anschluss an das besondere Schlichtungsverfahren vor dem NKP erfordern eine Konzentration solcher Verfahren bei einer einzigen und daher oberen kantonalen Instanz, entweder dem Obergericht oder allenfalls dem Handelsgericht. Das ist bereits in zahlreichen andern Fällen so vorgesehen (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. a-h ZPO), auch wenn die Parteien damit eine Instanz verlieren, umgekehrt aber eine Beschleunigung einhergehen soll. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich wiederum unverändert nach den massgebenden (nationalen und internationalen) Gerichtsstands- beziehungsweise Zuständigkeitsregeln.

Unter prozessökonomischen Gesichtspunkten wird das zuständige Gericht in Verfahren nach Artikel 55a E-OR insbesondere auch die Vereinfachungsmöglichkeiten gemäss Artikel 125 ZPO besonders beachten müssen; in diesen Fällen soll es den Parteien möglich sein, wo dies der Verfahrensökonomie dient, das Verfahren zunächst auf besonders strittige Tatbestandselemente von Artikel 55a E-OR zu beschränken.



2.3.4 Besonderes obligatorisches Schlichtungsverfahren vor besonderer Schlichtungsbehörde, Artikel 212a und 212b E-ZPO

Abweichend vom normalen Regime soll bei Streitigkeiten über Ansprüche gegen Unternehmen nach Artikel 55a E-OR ein besonderes obligatorisches Schlichtungsverfahren vor der besonderen Schlichtungsbehörde stattfinden, um damit in möglichst vielen Fällen eine gerichtliche Auseinandersetzung zum Nachteil der betroffenen Unternehmen abzuwenden und eine gewisse Hürde beim Zugang zum Gericht zu schaffen (vgl. Ziff. 2.7.1 oben). Die entsprechende Regelung erfolgt in einem neuen "5. Kapitel: Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten nach Artikel 55a E-OR" innerhalb des 1. Titels "Schlichtungsversuch". Dieses Kapitel beschränkt sich in zwei neuen Artikeln 212a "Grundsatz" und Artikel 212b "Verfahren" auf die wesentlichen Punkte, welche vom normalen Schlichtungsverfahren abweichen. Soweit nicht besonders geregelt, richtet sich dieses besondere Schlichtungsverfahren nach den allgemeinen Regelungen (so insbesondere mit Bezug auf die Rechtshängigkeit, die Verjährung, die unentgeltliche Rechtspflege etc.).

Artikel 212a E-ZPO legt den Grundsatz fest, dass bei jeder Streitigkeit auf der Grundlage von Artikel 55a E-OR ein Schlichtungsverfahren stattzufinden hat und zwar vor der besonderen Schlichtungsbehörde, das heisst dem Nationalen Kontaktpunkt (NKP) und nicht vor der sonst zuständigen Schlichtungsbehörde gemäss kantonalem Recht. Der 2. Satz hält fest, dass ungeachtet der Zuständigkeit einer einzigen kantonalen Instanz gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe j E-ZPO ein Schlichtungspflichtbesteht. Ein Verzicht darauf ist einzig auf gemeinsamen Wunsch der Parteien bei Streitwerten über 100'000 Franken möglich. Wo keine der Parteien ein Interesse an der Vermittlung hat, macht diese wenig Sinn.

Artikel 212b E-ZPO regelt das eigentliche Schlichtungsverfahren beziehungsweise dessen Besonderheiten gegenüber den Bestimmungen zum allgemeinen Schlichtungsverfahren, welche subsidiär Anwendung finden (vgl. Abs. 4 1. Satz). Das Schlichtungsgesuch ist beim NKP einzureichen (Abs. 1). Nach Eingang des Gesuchs trifft die besondere Schlichtungsbehörde die zweckmässigen Massnahmen zur Vermittlung und Schlichtung der Streitigkeit. Wie im allgemeinen Schlichtungsverfahren geht es in erster Linie darum, die Parteien zu einer (formlosen) Schlichtungs- und Aussöhnungsverhandlung vorzuladen. Möglich ist auch die Durchführung eines Schriftenwechsels. Im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit hat die besondere Schlichtungsstelle ihre eigene Einschätzung der Streitigkeit abzugeben und insbesondere einen Vermittlungsvorschlag zu machen. Dies deckt sich mit dem allgemeinen Schlichtungsverfahren (vgl. auch den Verweis auf Art. 201 ZPO in Abs. 4). In Abweichung von den allgemeinen Regeln sind die Bestimmungen über den Urteilsvorschlag (Art. 210-211 ZPO) nur auf gemeinsamen Antrag der Parteien, jedoch unabhängig vom Streitwert, anwendbar (Abs. 3). Dies rechtfertigt sich angesichts der besonderen Fachkunde der Schlichtungsbehörde, aber auch der besonderen Bedeutung solcher Streitigkeiten. Umgekehrt sind die Bestimmungen über den Entscheid (Art. 212 ZPO) sind nicht anwendbar, weil dies ansonsten sehr hohe Anforderungen an die Ausgestaltung der Behörde und des Verfahrens stellen würde. Wie erwähnt, finden im Übrigen grundsätzlich die Bestimmungen über das allgemeine Schlichtungsverfahren (Art. 201-209 ZPO) Anwendung. Damit ist das besondere Schlichtungsverfahren insbesondere nicht öffentlich (Art. 203 Abs. 3 ZPO) und teilweise vertraulich (Art. 205 Abs. 1 ZPO). Auf besondere Regelungen zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder kann verzichtet werden (wie in den übrigen Bestimmungen zum Schlichtungsverfahren der ZPO), weil die allgemeinen Grundsätze auch hier gelten müssen. Absatz 4 Satz 2 überträgt gleichzeitig dem Bundesrat die Kompetenz zur Regelung der Einzelheiten des Verfahrens vor der besonderen Schlichtungsbehörde und erwähnt insbesondere das Verfahren der Ernennung der Mitglieder der Schlichtungsbehörde (bzw. einer allfälligen "Schlichtungskammer" des NKP) sowie den Kostentarif.